

43. 1. Nach welchen Grundsätzen ist zu prüfen, ob ein einzelnes Werk der bildenden Kunst oder der Photographie in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen worden ist?
2. Die gesetzliche Regel ausschließlicher Urheberbefugnis im Verhältnis zu ihren Ausnahmen.
3. Was gehört zur deutlichen Angabe der Quelle, besonders bei Werken, die in Lieferungen erscheinen?
4. Muß schon die Feststellung der Schadensersatzpflicht deren Umfang begrenzen oder kann dies, wenn es sich um einen einzigen Anspruch handelt, dem künftigen Streit um den Leistungsantrag überlassen werden?

Kunstschutzgesetz v. 9. Januar 1907 §§15, 19, 31, 37, 42. RPD. §286.

I. Zivilsenat. Urte. v. 5. November 1930 i. S. Akadem. Verlagsgesellschaft A. mbH. (Bekl.) w. G. S. Verlag (Kl.). I 150/30.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu den wertvollen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek in München gehört das „Goldene Buch“, ein Pergamentband aus dem Kloster St. Emmeran in Regensburg. Dieser „Codex aureus“ enthält den auf Kaiser Karls des Kahlen Geheiß im Jahre 870 verfertigten lateinischen Text der vier Evangelien mit reicher farbiger Ziermalerei und einer Anzahl Bildertafeln. Im Verlage der Klägerin erschien in den Jahren 1920 bis 1925 eine schrift- und bildgetreue Wiedergabe des Codex in Lichtätzung mit 253 farbigen Tafeln (Größe 52 × 42 cm) und einem Text-

bande von Geheimrat Prof. Dr. S., dem Direktor der Münchener Staatsbibliothek. Das Werk verursachte viel Mühe, Zeitaufwand und Kosten; sein Preis im Buchhandel beträgt 1800 RM.

Die Beklagte läßt in ihrem Verlage lieferungsweise das von Prof. Dr. B. unter Mitwirkung einer Reihe Gelehrter herausgegebene Handbuch der Literaturwissenschaft erscheinen. Die im Jahre 1928 herausgebrachte Lieferung 106, mit der eine geschlossene Sonderabhandlung des Universitätsprofessors Dr. D. über die romanischen Literaturen des Mittelalters beginnt, enthält vor dem Text als ganzseitige farbige Abbildung („Tafel I“) eine Wiedergabe des Blattes V des Codex aureus. Dieses Blatt stellt Kaiser Karl den Kahlen auf dem Throne sitzend dar. Die Abbildung im Verlagswerke der Beklagten ist eine auf photographischem Wege mittels Lichtätzung hergestellte Nachbildung desselben Blattes in der Codexausgabe der Klägerin. Die Quelle ist auf der Nachbildung nicht angegeben.

Die Klägerin bezeichnet die Nachbildung der Beklagten als widerrechtlich, die Herstellung als schuldhaft und den guten Sitten widerstreitend. Sie hat auf Unterjagung, Vernichtung, Rechnungslegung und Schadenersatz geklagt.

Die Beklagte hat entgegnet: a) Professor D., der Verfasser der Sonderabhandlung, habe das Bildwerk aus dem Goldenen Buche zur Aufnahme bestimmt; weder tatsächlich noch rechtlich sei sie zur Ablehnung dieses Verlangens imstande gewesen. b) Die Nachbildung sei ausschließlich aufgenommen worden, um jene Abhandlung zu erläutern. c) Ohne Wissen und Veranlassung der Beklagten sei die Nachbildung durch die U.-UG. hergestellt und durch einen Angestellten in das Verlagswerk aufgenommen worden; die Geschäftsleitung der Beklagten könne den umfanglichen Betrieb nicht in allen Einzelheiten überwachen. d) Der Beklagten sei erlaubt worden, nach dem Codex aureus in der Staatsbibliothek eine Wiedergabe der Bildtafel seines Blattes V zu machen; inzwischen habe sie das auch getan.

Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprochen, das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten im wesentlichen zurückgewiesen und die landgerichtliche Urteilsformel nur durch gewisse Einschränkungen berichtigt, sodaß sie nunmehr lautet:

I. Der Beklagten wird unter Androhung einer Geldstrafe usw. verboten, die Tafel I in der Abhandlung des Professors Dr. D. „Die romanischen Literaturen des Mittelalters“, erschienen als

Beilage zur Lieferung 106 des im Verlage der Beklagten erschienenen Werkes „Handbuch der Literaturwissenschaft“, darstellend eine farbige Nachbildung von Blatt V des „Codex aureus“ der Bayer. Staatsbibliothek (Kaiser Karl der Kahle auf dem Throne), nach der Reproduktion der Klägerin herzustellen, zu vervielfältigen und in irgendeiner Form zu verbreiten.

II. Die bei der Beklagten befindlichen Exemplare der oben bezeichneten Tafel sowie die zu ihrer Herstellung dienenden Platten und Vorrichtungen aller Art sind an einen von der Klägerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Vernichtung herauszugeben.

III. Die Beklagte ist schuldig, den der Klägerin durch die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung der oben bezeichneten Tafel entstandenen Schaden zu ersetzen.

IV. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin über die Vervielfältigung und Verbreitung der oben bezeichneten Tafel Rechnung zu legen.

Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Gründe:

I. Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 kommt auf den vorliegenden Fall nicht unmittelbar zur Anwendung. Zwar läßt es Vervielfältigung zu, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigelegt werden (§ 23). Diese Vorschrift bezieht sich indes nur auf solche Abbildungen (einschließlich plastischer Darstellungen) wissenschaftlicher oder technischer Art, die nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 LitUrHG.). Die im Verlage der Klägerin erschienene schrift- und bildgetreue Wiedergabe (Faksimile-Ausgabe) des Codex aureus aber ist ein Werk der Lichtbildkunst. Die Regeln, nach denen der Urheber eines solchen Werkes geschützt wird, sind dem Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 zu entnehmen.

1. Mit Recht geht das Oberlandesgericht (wie bereits das Landgericht) davon aus, daß die Klägerin nach dem leitenden Grundsätze des Gesetzes (§ 15 KunstschußG.) als Urheber die ausschließliche Befugnis hat, das Werk zu vervielfältigen (also auch nachzubilden) und zu

verbreiten. Nach dieser Regel ist Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten im allgemeinen unzulässig (§ 17 KunstschußG.).

2. Das Gesetz macht von dem Grundsatz verschiedentlich Ausnahmen und schränkt ihn ein (§§ 16, 18 bis 21). Zu den Einschränkungen gehört es, daß einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden dürfen; Vervielfältigung und Verbreitung sind in solchem Falle zulässig (§ 19 Abs. 1 KunstschußG.). Die Beklagte nimmt für sich in Anspruch, daß die Voraussetzungen dieser die Urheberbefugnisse einschränkenden Vorschrift im gegenwärtigen Falle gegeben seien.

a) Allerdings unterliegt keinem Zweifel, daß D.s Abhandlung über die romanischen Literaturen des Mittelalters eine selbständige wissenschaftliche Arbeit ist. Denn sie bezweckt nach Rahmen, Form und Gehalt, durch eigene in ihr dargelegte planmäßige Geistesstätigkeit des Verfassers die Literaturwissenschaft zu fördern und das Erarbeitete an die Leser mitzuteilen. Die Beklagte hat aus dem Lichtbilderwerke der Klägerin, das den Codex aureus wiedergibt, bloß ein einzelnes Bild, die Darstellung des thronenden Kaisers Karls des Kahlen auf Blatt V des Goldenen Buches, übernommen. Es fragt sich also nur, ob das Bild ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts in das Schriftwerk aufgenommen worden ist.

b) Landgericht und Oberlandesgericht verneinen die Frage aus im wesentlichen übereinstimmenden Gründen. Das Berufungsurteil enthält in den Ausführungen, die sich darauf beziehen, keinen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze.

„Erläutern“ heißt ursprünglich: mit Licht durchdringen; also erhellen, klar und anschaulich machen, sodaß man das Beleuchtete begreift und versteht. Erläuterung bezeichnet sonach die Tätigkeit und die Mittel, durch die etwas aufgehellt, erklärt, verständlich gemacht wird (so der in den Wörterbüchern von Adelung, Gebr. Grimm, Sanders, Moriz Heyne nachgewiesene Sprachgebrauch). Daß Abbildungen dazu dienen können, einen Worttext verständlich zu machen oder ihn in gewisser Hinsicht heller zu beleuchten, lehrt die Erfahrung des Lebens.

Das Gesetz (§ 19 KunstschußG.) verlangt, daß das Bild zur Erläuterung des Inhalts der wissenschaftlichen Arbeit in sie aufgenommen worden sei. Damit ist gesagt, die Abbildung solle dazu bestimmt sein,

den im Worttext der Arbeit offenbarten Gedankengehalt aufzuhellen, zu veranschaulichen, dem Verständnis zu erschließen. Dies kann je nach Art, Umfang und Ausdrucksform des Schriftwerks wie des Bildes und nach der Wechselbeziehung zwischen beiden auf so mannigfaltige Weise geschehen, daß sich dafür nur wenige Richtlinien und Grenzen gewinnen lassen. Die Verbindung zwischen Schriftwerk und Bild muß eine innerliche, den Darstellungs- und Lehrzweck des Worttextes unterstützende sein; die Abbildung muß das folgerichtig entwickelte Gedankenwerk verdeutlichen. Doch braucht sich das Bild nicht als wissenschaftliche Ausgestaltung der Schriftwerksgedanken dem Ganzen einzufügen. Es genügt, wenn es als Kunstwerk beispielmäßig wirkt, etwa um die eigenpersönliche Kunstweise eines bestimmten Meisters, oder um die Auffassungsweise einer Kunst- oder Gesittungsstufe zu kennzeichnen (Kohler Kunstwertrecht [1908] § 13 I S. 63, § 13 IV S. 64). Schon als solches, auch ohne die Abbildungen, muß das Schriftwerk seinen Zweck erfüllen; die Bilder dürfen nur zum besseren Verständnis des sprachlichen Ausdrucks beigegeben sein. Es darf nicht etwa das umgekehrte Verhältnis bestehen, daß die Worte bloß zur Erläuterung nachgebildeter fremder Werke dienen sollen (Allfeld, Kommentar zum Kunstschutzgesetz [1908] Anm. 6 zu § 19 S. 121). Deshalb nehmen — übereinstimmend mit der Ausdrucksweise des früheren Kunstschutzgesetzes (§ 6 Nr. 4 des Gef. vom 9. Januar 1876) — Rechtsprechung und Schrifttum auch für das jetzige Recht an: das Schriftwerk muß die Hauptsache, das beigelegte Bild nur eine dem Schriftwerkzwecke behilfliche Nebensache sein (RGZ. Bd. 18 S. 150 [154]; Riezler Deutsches Urheber- u. Erfinderrecht I [1909] S. 438; Osterrieth-Marwick Kunstschutzgesetz [2. Aufl. 1929] Anm. V zu § 19 S. 148; Ernst Müller Deutsches Urheber- u. Verlagsrecht II [1907] Anm. 3 zu § 19 S. 108; Crome System d. deutschen bürgerlichen Rechts IV [1908] § 529 Nr. 3b S. 74; Dernburg Bürgerl. Recht VI [1907/10] § 71 I 1 S. 198; Fuld Kunstschutzgesetz [2. Aufl. 1925] Bem. 5 zu § 19 S. 90; Ebermayer in Stengleins Strafrechtl. Nebengesetz I [5. Aufl. 1928] Anm. 4 zu § 19 KunstschutzG. S. 174; Hillig 385 Gutachten [1928] Nr. 105 bis 110).

aa) Das Berufungsgericht prüft, ob die Bildtafel I, die, mit der Lieferung 106 ausgegeben, jetzt hinter dem Titelblatte von D.3 in- zwischen vollendetem Schriftwerke folgt und seinem ganzen Schrift- inhalte voransteht, im Verhältnis zu diesem Werk erläuternde Zutat

sei. Bei der Beantwortung dieser zugleich tatsächlichen und rechtlichen Frage (die also vom Revisionsgericht nachzuprüfen ist) lehnt es den (namentlich in einem Privatgutachten Dr. Alexander Eisters verfochtenen) Gedanken ab, daß etwa das Bild im Vergleich zu dem ganzen Werke betrachtet werden könne. Nur zu den einzelnen Stellen des Textes, die auf das Bild Bezug nehmen, könne es in Beziehung gesetzt werden; mit ihnen nur sei der erforderliche innere Zusammenhang vorhanden, der dem Erläuterungszweck eigne. Dem ist beizustimmen. Bei anderen Werken mag unter Umständen nach Umfang, Inhalt und Behandlungsweise, auch nach dem Gegenstand des beigefügten Bildes, die Frage anders zu stellen sein und die Antwort anders ausfallen müssen. Das vorliegende Buch D.s über die romanischen Literaturen des Mittelalters ist — vollendet — ein Quartband von 260 Seiten. Es behandelt in seinen zwölf Abschnitten: 1. Die ältesten Denkmäler (S. 7 bis 15); 2. geistliche und fromme Literatur (S. 16 bis 30); 3. das Heldenepos (S. 30 bis 76); 4. das literarische Epos (S. 76 bis 93); 5. das höfische Epos (S. 93 bis 118); 6. Unterhaltungsliteratur und Novellistik (S. 118 bis 139); 7. Tierepos und Fabel (S. 139 bis 146); 8. die lehrhafte und historische Literatur (S. 146 bis 179); 9. die allegorische Dichtung (S. 179 bis 188); 10. das Schauspiel (S. 188 bis 193); 11. die lyrische Dichtung (S. 193 bis 246); 12. Dante (S. 246 bis 255). Schon ein Überblick dieses Inhalts lehrt sogleich, daß das Bild Karls des Kahlen auf dem Throne zeitlich, räumlich und gegenständlich nicht zum Ganzen des wissenschaftlichen Schriftwerks, sondern nur zu gewissen Stücken oder Stellen in erläuternder Beziehung stehen kann. Daher verstößt das Berufungsgericht nicht gegen Rechtsgrundsätze, wenn es die Stellen aufsucht und behandelt, an denen der Worttext auf das Bild Bezug nimmt. Die Beklagte selbst nennt deren vier: 1. In dem Abschnitt über die ältesten Denkmäler bei dem Straßburger Eidschwur als Zeugnis der Sprachenzweigung (S. 7) (Lieferung 106). 2. Im Abschnitt über das Heldenepos (S. 73), wo nur berichtigend gesagt wird, in dem Epos Girards de Roussillon sei als Kämpfer wider seinen Vasallen eigentlich Karl der Kahle statt Karl Martells zu denken (Lieferung 115). 3. In dem Abschnitt über das höfische Epos heißt es (S. 99, in Lieferung 117 enthalten):

Im Verhältnis von Literatur und Gesellschaft vollzog sich während des 12. Jahrhunderts eine Wandlung, deren Wirkung

sowohl in den unmittelbaren literarischen Ergebnissen als in dauernden Erscheinungen der romanischen Kultur bis zur französischen Revolution erkennbar ist. Karl der Große betrachtete den Schuß und die Pflege der Poesie und Gelehrsamkeit als eine der vornehmsten Herrschertugenden. Aber sein Interesse an Helden- gesang und vulgärer Dichtung blieb vereinzelt. Am Hofe seiner Nachfolger blühte eine armselige lateinische Dichtung, über deren Wert die bibliophile Prachtentfaltung karolingischer Handschriften nicht hinwegtäuschen kann. Die Bücher, die mit soviel Aufwand an Prunk und Farben für Karl den Kahlen hergestellt wurden, wie z. B. der berühmte Codex aureus der Evangelien (s. Tafelbeilage I), sind mit ihren Widmungsgebichten Äußerungen kaiserlicher Würde und höfischen Glanzes, aber kein Ausdruck tieferer Beziehungen des Herrschers zu Literatur und Kunst. Die späteren Karolinger und die ersten Kapetinger trugen entweder eine bewußte Abneigung oder eine hochmütige Gleichgültigkeit den Dingen der Bildung gegen- über zur Schau, wenn sie auch stets eine Schar von Gelehrten, Amanuensen, Lehrern und Geistlichen zu praktischen und dekorativen Zwecken in ihrem Dienste hielten. Es ist kein Mäzenatentum, das sich in dieser Sitte äußert. Während des ganzen Mittelalters hatten die Leute dem Fürsten, nicht den Mäzen zu dienen, und sie standen in direkter Abhängigkeit von den Absichten und Interessen ihrer Herren. Sie gehorchten eher dem Auftrage als der eigenen In- spiration und glänzten deshalb eher durch Gewandtheit als durch persönliche Originalität der Erfindung und des Charakters.

4. Eine Stelle des Abschnitts über lehrhafte und historische Literatur weist (S. 151, in der Lieferung 125) auf die Vorliebe vieler Herrscher und Edelleute für die Erörterung theologischer Streitfragen hin und nennt als Beispiele: „Der Münchener Codex aureus rühmt die Weis- heit Karls des Kahlen, eine englische Handschrift des 13. Jahr- hundert stellt Heinrich II. mit Thomas Bedet diskutierend dar (s. o. Abb. 51), Alfons X. von Spanien lebt als Gelehrter in der Erinnerung seines Volkes fort, Ludwig IX. von Frankreich als Heiliger und Robert von Neapel nach Dantes Urteil (Par. VIII, 147) als „re da sermone“. Der Eifer theologischer Gespräche setzte sich an Frankreichs Höfen bis in die vorgerückte Neuzeit ununterbrochen fort.“

bb) Das Berufsgericht nimmt an, die Stellen auf S. 7, 73 und 151 seien aus dem Bereiche der Erläuterung auszuscheiden, weil

dort lediglich die Person Karls des Kahlen erwähnt, aber nichts Näheres über ihn gesagt werde. Für die Erwähnungen auf S. 7 und 73 trifft das sicherlich zu. Zweifelhaft mag es bei der Bemerkung auf S. 151 sein. Denn gerade das auf der Bildtafel I wiedergegebene Blatt des Codex verkündet — in der lateinischen Widmung über und unter dem Thronbilde — den Ruhm des Kaisers. Darum könnte das Bild insofern als erläuternde Bestätigung der Textworte (daß der Codex aureus die Weisheit Karls des Kahlen rühme) gelten.

Zu der Stelle auf S. 99 führt das Berufungsurteil aus:

Sie kann zur Nachbildung (d. h. zur Bildtafel I) nur insoweit in Beziehung gebracht werden, als die Pracht der Handschriften der Minderwertigkeit der lateinischen Widmungsgedichte gegenübergestellt ist. Weitere Ausführungen, zu deren Erläuterung das Bild herangezogen werden könnte, enthält der Text nicht. Vom Beschauer wird also verlangt, daß er selbst in diesem nur beispielsweise erwähnten Falle die Farbenpracht des Bildes und die Bedeutung der einzelnen Figuren darauf erkennt; daß er den Text des auf dem Bild angebrachten lateinischen Widmungsgedichts entziffert; daß er einen Vergleich zieht zwischen der Schönheit des Bildes und dem Werte des Gedichts. Was damit von dem Beschauer verlangt wird, ist selbständige Gedankenarbeit zur Ergänzung des Textes. Dieser (d. h. das Urteil des Verfassers über den Wert der Widmungsgedichte im allgemeinen) wird durch das bloße Beschauen des Bildes nicht verständlicher. Abgesehen davon kann bei einem Vergleiche der nur beiläufigen Erwähnung des Bildes im Text und der Gedanken, die der Beschauer aus dem Bilde entnehmen soll, keine Rede davon sein, daß dieses zum Text im Verhältnis einer Nebensache zur Hauptsache stehe.

Das Berufungsgericht nimmt also an, das Bild könne im Vergleich zu den wenigen Sätzen des Schriftwerttextes, mit denen es sachlich durch Stoff und gemeinsame Gedanken zusammengehört, nicht als Nebensache betrachtet werden. Überdies mute es den meisten Lesern nach ihrer Vorbildung wahrscheinlich Denkarbeit und Mühe zu, statt ihnen den Text leichtfaßlich zu erklären oder zu veranschaulichen. In dieser Beurteilung liegt von selbst eingeschlossen, daß einem besonders kundigen, geübten Teil der Leser (freilich nur einer Minderheit) immerhin Erläuterung des Textes geboten werden möge. Für sie bliebe damit die Möglichkeit offen, daß ihnen das Bild als ergänzende Zutat

der Textfäße und demnach als Nebenſache erſchiene. Dieſe Würdigung — die übrigens für die Stelle S. 151 gleichfalls zuträfe — läßt keinen rechtlichen Irrtum erkennen; auch keinen Irrtum in Tatſachen, der die Rechtsanwendung beeinflussen müßte.

c) Selbſt wenn — wie für alle Fälle das Berufungsgericht unterſtellt — die Bildtafel als bloße Nebenſache des Worttextes anzusehen wäre und zu deſſen Erläuterung diene, ſo müßte hinzukommen, daß ſie ausschließlich zur Erläuterung des Schriftwerksinhalts (oder einzelner Stellen oder gewiſſer gedanklich zuſammengehörender Teile) aufgenommen worden ſei. Das iſt nach der Feſtſtellung des Berufungsurteils nicht der Fall. Das Oberlandesgericht führt aus:

Gegen eine ſolche Annahme ſpricht die Art, wie die Beſlagte die Reproduktion in dem von ihr ausgegebenen Werke wiedergegeben hat, und die Stellung, die ſie der Nachbildung darin gegeben hat. Die Nachbildung gibt die Farben der Reproduktion der Klägerin wieder, iſt auf ein Blatt Pappe aufgezogen und als Tafel I an die Spitze der ganzen Sonderabhandlung über die romanischen Literaturen des Mittelalters geſtellt. Die in dieſer Abhandlung ſonſt gebrachten Abbildungen ſind in Schwarzdruck wiedergegeben und in den Text eingehoeben. Erſt das 5. Heft der Abhandlung (Lieferung 125) enthält wieder eine Tafel (die Tafel II, Alexanders Tauchfahrt) mit Farbdruck in derſelben Aufmachung wie die Tafel I. Daraus ergibt ſich deutlich, daß die Beſlagte mit der Aufnahme der Nachbildung in das Werk dekorative Zwecke verfolgt hat; daß es ihr darum zu tun war, durch Anbringung der vorzüglich gelungenen Nachbildung an hervortagender Stelle das Werk zu ſchmücken und Liebhaber anzuziehen.

Dieſe Ausführung des Berufungsurteils verſtößt weder gegen Rechtsgrundsätze noch enthält ſie einen Irrtum über Tatſachen, der die rechtliche Beurteilung ändern könnte. Die Reviſionsangriffe dawider ſind ungerechtfertigt.

aa) Wohl haben ſich, wie gerichtsbekannt, in bezug auf die Beigabe von Bildern zu wiſſenſchaftlichen Werken Geſchmacksrichtung, Zweckſtreben und tatſächliche Übung im Laufe der letzten Jahrzehnte geändert. Während man früher in Kreiſen der Forſcher und gelehrten Schriftſteller (abgeſehen von Gebieten, die des Bildes als unentbehrlichen Anſchauungsmittels immer bedurften,) der Bilderzutat nicht geneigt war und allein durchs Wort zu wirken gedachte, ging man

später in steigendem Maße dazu über, den Text von mannigfaltigen Gesichtspunkten aus durch Bilderbeispiele zu belegen, ja bisweilen fortlaufend zu begleiten. Das von W. herausgegebene Sammelwerk, dem D.s Abhandlung zugehört, bedient sich durchweg in großem Umfange der Abbildung als Beigabe des Textes. Der Revision mag zugegeben werden: Dieses Handbuch wolle (auch in dem Teile, den D. verfaßt hat) die Literaturgeschichte in die gesamte Kulturgeschichte, in die geistigen Strömungen und Bewegungen der jeweils beschriebenen Zeitspanne einbeziehen. Die Abhandlung D.s über die romanischen Literaturen wolle dem Leser das Mittelalter, die Umwelt des Schrifttums, anschaulich und lebendig machen, und zwar nicht bloß durch Textschilderung, sondern auch durch die zu Hilfe genommenen Bilder. Aus dieser planmäßigen Anlage und Behandlung folgt aber nicht, wie die Revision will, daß alle in das Werk aufgenommenen Abbildungen ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts bestimmt seien. Vielmehr bedarf die Frage, ob das zutreffe, gerade der Prüfung im einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Umstände und beweisenden Anzeichen. Für die Antwort ist nicht entscheidend, daß etwa der Verfasser die Aufnahme des Bildes ausdrücklich angeordnet hat. Seine und des Verlegers Beweggründe geben nicht (wie z. B. Dr. Elster in seinem Privatgutachten es vertritt) dermaßen den Ausschlag, daß das Gericht sich ihnen unterzuordnen und daraufhin ohne weiteres eine Ausübung des die Urheberbefugnisse am Bilde einschränkenden Zitierrechts anzuerkennen hätte. Neben jenen Beweggründen und Absichten der an der Werkgestaltung und Ausstattung maßgebend Beteiligten ist auch die Aufgabe zu beachten, welche das Bild in dem Werke, dem es einverleibt wurde, beim Gebrauch in der Leserswelt tatsächlich erfüllt. Auf sie legt das Berufungsgericht begründeterweise besonderen Wert; und mit Recht berücksichtigt es die Rolle des streitigen Bildes im Verhältnis zum entsprechenden Texte für die überwiegende Mehrheit der Benutzer.

Zu der hier umstrittenen Bildtafel I bemerkt übrigens Professor Dr. Franz in seinem für die Beklagte erstatteten Privatgutachten: Das Bild habe, weil es prächtig sei, natürlich auch dekorative Bedeutung; nur diene es nicht bloß zum Schmucke des Buches. Die Vorinstanzen setzen sich demnach nicht einmal in Widerspruch zu dem sachmäßigen Urteil dieses als Parteigutachter zu Worte gelangten Literaturkundigen.

bb) Die Entwicklungsgeschichte der Gesetzesvorschrift fordert ebenfalls Beachtung. Im Gesetz vom 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4) bestimmte der § 6 Nr. 4, daß als verbotene Nachbildung nicht anzusehen sei „die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen“. Das Gesetz vom 9. Januar 1907 (§ 19) hebt in den Worten „ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts“ das Einschränkende der Bestimmung schärfer hervor. Dadurch, daß statt „Text“ jetzt „Inhalt“ steht, wird es nicht gemildert. Und die der Verwendung von Bildern auch in wissenschaftlichen Werken günstigere Gesinnungsrichtung genügt nicht, einen grundsätzlichen Wandel der Gesetzesauslegung herbeizuführen. Nach wie vor muß auch der Hinweis beachtet werden, der sich schon in der Begründung des Gesetzentwurfs zum § 19 findet: die in ihm vorgesehene Einschränkung sei nötig, um zu verhüten, daß unter dem Vorwand einer selbständigen Arbeit (und der Einverleibung in sie) eine den Urheber schädigende Ausbeutung künstlerischer oder photographischer Abbildungen stattfindet (Reichstag, 11. Legislatur-Periode II. Session 1905/06 Nr. 30 S. 26).

Die Vorinstanzen wenden darum zutreffend eine einschränkende Auslegung an. Sie entspricht schon dem Wesen des § 19 KunstschußG. als Ausnahmevorschrift im Vergleich zu der Regel (§ 15), in der die ausschließliche Befugnis des Urhebers gesichert wird (vgl. für entsprechende Sätze des Gesetzes vom 19. Juni 1901 RGBl. Bd. 128 S. 102 bis 104, 111, 113). Gegen diese Folgerung aus dem Aufbau des Gesetzes greift nicht durch, daß das photographische Urheberrecht (wie die Beklagte und ihr Privatgutachter Dr. Eister ausführen) im Vergleich zum Urheberrechte des bildenden Künstlers nur ein schwächeres, daher für kürzere Dauer geschütztes Recht sei (§ 26 in Verb. mit § 25 KunstschußG.). Denn hier handelt es sich nicht um Abwägung dieser beiden Urheberrechte gegeneinander, sondern einfach um den Schutz des photographischen Urhebers gegen (jetzt unbestrittene) Nachbildung. Für die Auslegung der Beklagten fiel auch nicht in die Waagschale, daß die schrift- und bildgetreue Wiedergabe eines Werkes wie des Codex aureus für Bildervielfältigung, Druck- und Buchwesen eine Entlastung des Originals bedeuten mag; daß eine Facsimile-Ausgabe tatsächlich ermöglicht, die kostbare Ur-Handschrift zu

schonen und Gefahren, die mit unmittelbarer Nachbildung verbunden wären, von ihr abzuwenden. Solche Verkehrerscheinungen können in anderer Hinsicht wichtig sein. Sie ändern aber nichts daran, daß Bildentnahme aus einem urheberrechtlich geschützten Werke nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen freisteht, auch wenn dieses Werk selbst die Nachbildung einer urheberrechtlich ungeschützten alten Handschrift ist.

Mit Recht sieht das Berufungsgericht es als beachtenswert an, daß zunächst die Beklagte, um das Blatt V des Codex aureus in W.s Handbuch aufnehmen zu können, eine Nachbildung unmittelbar aus der Handschrift anbahnte und die Erlaubnis dazu einholte. Sie ging also selbst davon aus, daß sie diesen Weg einschlagen müsse. Die Gründe, aus denen er dann verlassen und die Vervielfältigung aus der Faksimileausgabe der Klägerin vorgezogen wurde, blieben während des ganzen Rechtsstreits unaufgeklärt. Ja, die Beklagte stellte in Abrede, eine Nachbildung aus der Faksimileausgabe verwendet zu haben, und gestand es erst ein, als es ihr bewiesen worden war.

Das Berufungsgericht gelangt sonach mit Recht zu dem Ergebnis, daß sich die Beklagte für ihre Entnahme des Bildes aus der Codex-Nachbildung (Faksimileausgabe) der Klägerin nicht auf § 19 KunstschußG. berufen könne. Denn das Bild sei nicht ausschließlich zur Erläuterung des Schriftwerk-Inhaltes, sondern vorzugsweise zum Schmucke des Buches aufgenommen worden. Dem steht nicht entgegen, daß auch erläuterungshalber beigelegte Abbildungen oftmals eine anziehende Zutat, ja eine Zierde des Buches ausmachen. Entscheidend ist, daß hier, wie ohne Verstoß gegen Rechtsregeln festgestellt worden ist, der Schmuckzweck den Erläuterungszweck weit überwiegt. Ist also die Vervielfältigung der Beklagten unzulässig, so rechtfertigt sich der Klagenanspruch auf Unterjagung des Herstellens, Vervielfältigens und Verbreitens jener Nachbildung (§ 15 KunstschußG. in Verb. mit § 1004 BGB., § 890 ZPO.) aus den im Berufungsurteil näher angegebenen Gründen. Auch Vernichtung ist — ohne Rücksicht auf Verschulden — in dem vom Berufungsgericht bezeichneten Umfange gesetzlich begründet (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 42 KunstschußG.).

3. Überdies stellt das Berufungsgericht fest, daß die Beklagte absichtlich unterlassen habe, auf der Nachbildung oder in dem Hefte, dem sie beigelegt war, die Quelle deutlich anzugeben (§ 19 Abs. 2

KunstschußG.). Die Revision beanstandet dies mit dem Hinweis, daß die Quellenangabe am Schlusse des (mit der Lieferung 144 vollständig gewordenen) Bandes unterdessen nachgeholt worden sei; sie führt aus, eine andere und frühere Quellenangabe sei nicht geboten gewesen. Auch dieser Revisionsangriff bleibt erfolglos. Denn der Vermerk auf der zur Lieferung 106 beigelegten Bildtafel I lautete: „Kaiser Karl der Kahle auf dem Throne. Aus dem sogen. Codex aureus von St. Emmeran zu Regensburg, um 870(?) zu Corbie (Somme) angefertigt. Bayr. Staatsbibliothek, München, Cod. lat. 14000, Bl. 5 v.“ Diese Fassung erweckte den Anschein, daß die Nachbildung unmittelbar nach dem Originale des Kodex gemacht worden sei, und verschwieg die Entnahme aus dem Facsimile-Kodex der Klägerin. Demnach handelte es sich um keine bloße Unterlassung der richtigen Angabe bis zum Schlusse des Werkes, sondern um eine irreführende Bezeichnung, die zu der gesetzlich gebotenen „deutlichen“ Angabe geradezu im Widerspruch stand. Bei lieferungsweise erscheinenden Werken darf eine vorläufige Quellenangabe nicht so beschaffen sein, daß sie — bis zum ungewissen Erscheinen richtiger Angaben am Schlusse des Werkes — Irrtum hervorruft. Der Revisionsangriff scheidet somit an der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsrichters.

II. Das Oberlandesgericht stellt weiterhin fest, die Beklagte habe vorzüglich die Nachbildung der Reproduktion der Klägerin in das Werk aufgenommen und sei „sich dabei wenigstens der Möglichkeit bewußt gewesen, das Recht der Klägerin zu verletzen“. Die Feststellung der Schadensersatzpflicht ist also ebenfalls gerechtfertigt (§ 31 KunstschußG., § 256 BPO.). In den Gründen bemerkt das Berufungsgericht: Die Klägerin könne auf jeden Fall als entgangenen Gewinn verlangen, was ihr die Beklagte bei Einholung der Erlaubnis zur Nachbildung billigerweise an Vergütung hätte zahlen müssen. Hierzu führt die Revision aus: ein weiterer Schaden als die entgangene angemessene Vergütung könne überhaupt nicht entstanden sein; darum hätte der Anspruch der Klägerin schon dem Grunde nach in diesen Grenzen gehalten und im Urteil entsprechend beschränkt, darüber hinaus aber aberkannt werden müssen. Dem ist nicht beizustimmen. Der Antrag der Klägerin bezweckte die Feststellung, daß ihr die Beklagte überhaupt wegen schuldhafter Verletzung des photographischen Urheberrechts an einem einzigen bestimmten Werke zum Schadensersatz verpflichtet sei. Gelangte das Gericht dazu, das festzustellen, dann bedurfte es keiner

näheren Bezeichnung und Begrenzung; diese konnte dem späteren Streit über den Leistungsanspruch vorbehalten bleiben.

III. Die ferner ausgesprochene Verurteilung der Beklagten, der Klägerin über die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung der Bildtafel I Rechnung zu legen, findet ihre Grundlage nach ständiger Gesetzesanwendung in Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 Abs. 2 in Verb. mit § 681 Satz 2 und § 666 BGB.). . .